



**Motion von Michael Felber, Drin Alaj, Tabea Estermann, Urs Andermatt und Corina Kremmel
betreffend schnelle Hilfeleistung für Katastrophen und Krisen in der Schweiz dank Kompetenzregelung des Kantonsrats**

(Vorlage Nr. 3764.1 - 17773)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Michael Felber, Drin Alaj, Tabea Estermann, Urs Andermatt und Corina Kremmel haben am 4. Juli 2024 eine Motion betreffend schnelle Hilfeleistung für Katastrophen und Krisen in der Schweiz dank Kompetenzregelung des Kantonsrats eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 29. August 2024 überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen zur Motion wie folgt Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Die Motionäre fordern eine Anpassung der Kompetenzenverteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat betreffend schnelle Hilfeleistung für Katastrophen und Krisen in der Schweiz. Konkret soll der Kantonsrat erweiterte Entscheidungsbefugnisse erhalten, um bei inländischen Katastrophen und Krisen selber über Hilfsmassnahmen bestimmen zu können.

Die rechtliche Grundlage für humanitäre Hilfe bildet der Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12). Gemäss § 1 dieses Beschlusses ist der Regierungsrat ermächtigt, Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Erfolgsrechnung für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen auszurichten. Die finanzielle Unterstützung ist dabei auf maximal 500 000 Franken pro Ereignis begrenzt (Abs. 2). Diese Regelung ermöglicht es dem Kanton Zug, rasch und unbürokratisch auf humanitäre Notlagen zu reagieren.

2. Stellungnahme zum Motionsanliegen

Krisensituationen erfordern rasches und unbürokratisches Handeln. Die durch den Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen geschaffenen Grundlagen ermöglichen es dem Regierungsrat, schnell und sofort Hilfeleistungen bei ausserkantonalen oder internationalen Notlagen zu erbringen. Dies hat sich in der Vergangenheit mehrfach bewährt – zuletzt im Sommer 2024, als starke und wiederkehrende Niederschläge sowie Gewitter erhebliche Schäden insbesondere in den Kantonen Graubünden, Tessin, Wallis, Waadt und Bern verursachten. Der Regierungsrat handelte umgehend: Mit Zirkularbeschluss vom 11. Juli 2024 sprach er der Schweizerischen Stiftung Glückskette einen Beitrag von 150 000 Franken als Soforthilfe für die vom Unwetter betroffenen Kantone Graubünden, Tessin und Wallis. Infolge der sitzungsfreien Sommerzeit wurde der Entscheid des Regierungsrats im Zirkularverfahren gefällt. Dieses Beispiel zeigt, dass der Regierungsrat in Krisensituationen rasch und flexibel agieren kann.

Die aktuelle Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat hat sich bewährt. Der Kantonsrat trifft die strategischen und übergeordneten Entscheide und hat mit dem

Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen den entsprechenden Rahmen gesetzt. Der Regierungsrat ist für das rasche und operative Handeln zuständig und vollzieht diesen Beschluss nun im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Kantonsrats auf Katastrophenfälle würde diese klare Aufgabenverteilung beeinträchtigen. Eine zusätzliche Mitbestimmung durch den Kantonsrat könnte Entscheidungsprozesse verlangsamen. Im Übrigen ist unklar, wie ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren im Kantonsrat ausgestaltet werden könnte, ohne dass rechtliche Hürden und Umsetzungsprobleme entstehen.

Die Motion sieht vor, dass der Kantonsrat in «ausserordentlichen Situationen grössere Hilfsbeiträge» sprechen kann. Diese Formulierung ist jedoch vage und rechtlich nicht klar definiert. Es bestünde das Risiko von Interpretationsspielräumen und Streitigkeiten, etwa darüber, ob es sich bei einer Situation um reguläre humanitäre Hilfe oder um dringliche Katastrophenhilfe handelt. Solche Unklarheiten könnten Entscheidungsprozesse erheblich verzögern. Auch die Frage, wann genau der Kantonsrat eingebunden werden muss, könnte zu Diskussionen zwischen Regierungsrat und Kantonsrat führen und die Handlungsfähigkeit im Krisenfall beeinträchtigen.

Hält ein Mitglied des Kantonsrats den vom Regierungsrat gesprochenen Betrag für unzureichend, besteht bereits heute die Möglichkeit, mittels Postulat Einfluss zu nehmen und zusätzliche Mittel zu fordern. Diese Vorgehensweise ist praktikabel.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus vorerwähnten Gründen ab. Die derzeitige Aufgabenteilung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat hat sich in der Praxis bewährt. Heute ist eine schnelle und flexible Hilfeleistung bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen möglich. In solchen Fällen ist rasches Handeln entscheidend – etwas, das im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens nicht gewährleistet werden kann.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion von Michael Felber, Drin Alaj, Tabea Estermann, Urs Andermatt und Corina Kremmel betreffend schnelle Hilfeleistung für Katastrophen und Krisen in der Schweiz dank Kompetenzregelung des Kantonsrats vom 4. Juli 2024 (Vorlage Nr. 3764.1 - 17773) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. Juni 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser